

Begründung

zum Bebauungsplan Eidelstedt 52

Archiv

1. Grundlage und Verfahrensablauf

15.08.1989

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254). Mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist vor Inkrafttreten des Gesetzes über das Baugesetzbuch (1. Juli 1987) begonnen worden, so daß noch die in § 233 Absatz 1 BauGB genannten, bis dahin geltenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), anzuwenden sind.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr.E 1/85 vom 19. April 1985 (Amtlicher Anzeiger Seite 349) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 6. Januar 1987 und 17. Oktober 1988 (Amtlicher Anzeiger 1987 Seite 19, 1988 Seite 1966) stattgefunden. Der Aufstellungsbeschluß erfaßte ein größeres Gebiet, das im nördlichen Bereich bis an den Schneeballweg reichte; für diese Flächen ist der Aufstellungsbeschluß am 5. September 1988 (Amtlicher Anzeiger Seite 1741) aufgehoben worden. Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplan in Einzelheiten geändert, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; hierzu hat eine Beteiligung der von den Planänderungen Betroffenen stattgefunden (§ 3 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen dar. Im Südwesten wird das Plangebiet

von Flächen für Bahnanlagen begrenzt. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen sind den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen zuzuordnen. Es handelt sich um Grünflächen geringer Größe mit lokaler Bedeutung, deren Festsetzung sich im Rahmen der dargestellten Grundkonzeption des Flächennutzungsplans hält und daher als Entwicklung nach §8 Absatz 2 BauGB anzusehen ist.

3. Anlaß der Planung

Mit dem Bebauungsplan soll eine planungsrechtliche Sicherung von Kleingartenanlagen auf Flächen der Deutschen Bundesbahn geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die vorhandene Wohnbebauung und eine private Sportanlage in ihrem Bestand gesichert werden.

4. Angaben zum Bestand

Auf den Flurstücken 3389, 5183, 3059, 3060 und 3061 befinden sich acht- und viergeschossige Mehrfamilienhäuser. Unmittelbar angrenzend an eine auf dem Flurstück 3060 vorhandene Garagenanlage wird ein Teil des Flurstücks 5434 als Bauhof einer Wohnungsbaugesellschaft genutzt. Der überwiegende Teil des Flurstücks 5434 wird für eine Sportanlage (2 Ballspielplätze, 1 Sportplatz, 1 Vereinshaus mit Turnhalle und Schießstand) sowie für Kleingärten beansprucht. Auf dem Flurstück 5433 befindet sich das Gebäude einer ehemaligen Bahngärtnerei, das seit Ende 1986 für Wohnzwecke genutzt wird.

Entlang der außerhalb des Plangebiets liegenden Bundesbahnanlage sind auf dem Flurstück 5440 überwiegend Kleingärten vorhanden. Ein Teil des Flurstücks 5440 wird für ein Pumpwerksgebäude, für Stellplätze und als Zuwegung zum Bahngelände genutzt.

...

5. Planinhalt

5.1 Reines Wohngebiet

Mit der Ausweisung von reinem Wohngebiet für die Flurstücke 3389, 5183, 3059, 3060 und 3061 an den Straßen Alpenrosenweg, Redingskamp und Krummer Kamp soll die derzeitige Nutzung langfristig gesichert werden. Dem städtebaulichen Ziel der sechziger Jahre entsprechend, verdichteten Wohnungsbau zugunsten großräumiger, gärtnerisch gestalteter Freiflächen auf geringer Grundfläche zu realisieren, wird die vorhandene Bausubstanz mit vier- bzw. achtgeschossigen Mehrfamilienhäusern als planungsrechtliche Festsetzung übernommen. Eine zusätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke ist nicht vorgesehen. Die vorhandenen Stellplatz- und Garagenanlagen werden in ihrem Bestand festgesetzt. Für die Bebauung auf den Flurstücken 3059, 3060 und 3061 darüber hinaus erforderliche Stellplätze sind außerhalb des Plangebiets westlich der Straße Redingskamp vorhanden.

5.2 Allgemeines Wohngebiet

An der Straße Redingskamp östlich der Sportfläche wird eingeschossiges allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise festgesetzt. Damit soll sowohl der derzeitigen Nutzung als Einrichtung zur Pflege und Instandhaltung der angrenzenden Wohnbebauung und deren Freiflächen entsprochen als auch langfristig die Realisierung von Wohnungsbau oder nicht störenden gewerblichen Einrichtungen, die der Versorgung des Gebiets dienen, ermöglicht werden.

...

Die Festlegung der überbaubaren Fläche erfolgt als Flächen-
ausweisung; vorhandene Gebäude werden zugunsten einer
städtebaulichen Neugliederung nicht umfassend berück-
sichtigt. Maßgebend für die Festlegung der Baugrenzen sind
die Wahrung ausreichender Abstandsflächen zu angrenzenden
Nutzungen und die Erhaltung vorhandener Knickbestände
entlang der nordwestlichen und südöstlichen Nutzungsgren-
zen. Damit sichergestellt ist, daß die Bebauungsdichte in
Anbetracht der Nähe zu den Sportflächen so gering wie
möglich bleibt, werden die nach § 17 Absatz 1 der Baunut-
zungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bun-
desgesetzblatt I Seite 1764) zulässigen Höchstwerte durch
Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,3 und der Geschoß-
flächenzahl von 0,4 unterschritten.

Mit der Ausweisung von eingeschossigem allgemeinen Wohn-
gebiet für die Flurstücke 5433, 5439 und eines geringfü-
gigen Flurstücksteils 5440 soll der derzeitigen Nutzung
des Gebäudes Alpenrosenweg 64 als Wohngebäude entsprochen
werden.

Die ursprünglich für eine kleingärtnerische Nutzung vor-
gesehene Fläche wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfah-
rens als allgemeines Wohngebiet neu festgelegt. Damit wur-
de den seinerzeit zwischen der Bundesbahn und dem heutigen
Grundeigentümer privatrechtlich getroffenen Vereinbarungen
über die Anhandgabe des Grundstücks und desssen beabsich-
tigte Nutzung als Wohnhaus entsprochen.

Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurden nach der öf-
fentlichen Auslegung des Bebauungsplans die Baugrenzen auf
dem Flurstück 5433 um 6 m nach Osten und 2 m nach Süden
erweitert. Damit soll sowohl eine Verbesserung des Wohn-
raumangebotes eingeräumt als auch eine Zuordnung der lärm-

empfindlichen Wohnbereiche auf die den Bahnanlagen abgewandte Gebäudes_eite ermöglicht werden. Diese Planänderung ist geringfügig und berührt nicht die Grundzüge der Planung.

5.3 Sportanlage

Im südlichen Plangebiet westlich der Straße Redingkamp befindet sich eine Sportanlage der Deutschen Bundesbahn mit drei Fußballplätzen und einer Rundlaufbahn. Die Fläche wird entsprechend der jetzigen Nutzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage" ausgewiesen.

Die eingeschossigen baulichen Anlagen (wie Vereinshaus mit Kegelbahn, Turnhalle, Schießstand und der überwiegende Bestand eines derzeit als Lager für Sportgeräte genutzten Gebäudes) werden durch Baugrenzen gesichert. Darüber hinaus werden überbaubare Flächen für Erweiterungsbedarfe ausgewiesen. Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen, eine Turnhalle und ein Schießstand zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche nicht zulässig (vgl. § 2). Der Schießstand wird durch Seitenwände und ein Dach geschlossen ausgebildet, so daß für die Wohngebiete keine Lärmbelästigungen zu erwarten sind. Im übrigen wird wegen von der Sportanlage ausgehenden Lärmemissionen auf Ziffer 5.7 verwiesen.

...

5.4 Dauerkleingärten

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind Teile der Flurstücke 5440, 5434 und das Flurstück 5441 als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" festgesetzt. Die Dauerkleingartenfestsetzung berücksichtigt die dort seit Jahrzehnten vorhandene Mischung von Kleingärten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bahnanlagen.

Es handelt sich um eine planungsrechtliche Sicherung vorhandener Kleingärten auf Flächen der Deutschen Bundesbahn. Die Kleingärten sind ein Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn, das überwiegend bahnanlagennahe Kleingärten an Bundesbahnbendienstete vergibt.

Der Dauerkleingartenausweisung liegen nachstehende rechtliche und sachliche Abwägungen zugrunde:

- Der Ansatzpunkt, daß Kleingärten wegen des Erholungszwecks keinen Lärmbelastungen ausgesetzt sein dürfen, geht fehl.

Der Begriff des Kleingartens wird in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskleingartengesetzes definiert. Die kleingärtnerische Nutzung umfaßt hiernach

- . die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners (gärtnerische Nutzung) und
- . die Erholung (Erholungsnutzung).

Die Erholungsfunktion des Kleingartens ist durch die Worte "und zur Erholung" in die Definition des Kleingartens mit der Neuregelung des Kleingartenrechts in das Bundes-

...

kleingartengesetz aufgenommen worden.

Wodurch die Erholung im Kleingarten erreicht wird, ist nach der gesetzlichen Definition gleichgültig. Worin jeweils die Erholung zu bestehen hat, ist auch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern jedem Kleingärtner selbst überlassen. Danach wäre auch das bloße Nichtstun, die Nutzung des Gartens lediglich zum Aufenthalt im Freien von der Begriffsbestimmung gedeckt. Zweifellos kann der Kleingärtner auch in der gärtnerischen Tätigkeit als solcher "Erholung" finden.

Die bloße Erholungsfunktion reicht für den Kleingartenbegriff allerdings nicht aus, da die Begriffselemente "Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen" und "Erholung" durch das Wort "und" verbunden sind. In diesem Sinn äußert sich auch die Begründung zum Regierungsentwurf, in der es heißt, daß die Gartenfläche nicht allein aus Rasenbewuchs und Zierpflanzen bestehen darf (Bundestags-Drucksache 9/1900 Seite 12).

- Aus den insoweit gleichlautenden Drucksachen des Bundesrates 139/82 vom 16. April 1982 und des Bundestags 9/1900 vom 6. Februar 1982 ergibt sich, daß der überkommene Kleingartenbegriff im Bundeskleingartengesetz um die Erholungsfunktion erweitert werden sollte. Nicht aber sollte die Nutzung, die früher allein für den Kleingartenbegriff kennzeichnend war, nunmehr nicht mehr ausreichend für die Annahme einer kleingärtnerischen Nutzung im Einzelfall sein (vgl. Stang, Kommentar zum Bundeskleingartengesetz §1 Rand-Nr. 10). Es sollten somit durch die 1983 erfolgte Aufnahme des Tatbestandsmerkmals "Erholung" die Nutzungsmöglichkeiten der Kleingärten erweitert werden, nicht aber ihre Verbreitung dadurch verhindert werden, daß einem Kurgebiet vergleichbare Bedingungen in Kleingartengebieten herrschen müssen.

Eine andere als die dargestellte einschränkende Interpretation des Erholungsbegriffs verbietet sich auch deshalb, weil sich sonst in städtischen Ballungsgebieten kaum noch Kleingärten ausweisen ließen. Gerade in solchen Gebieten besteht einerseits der eigentliche Bedarf an Kleingartenflächen, andererseits sind dort häufig erhebliche Vorbelastungen vorhanden, die mit einer extensiven, an den Anforderungen für Kurgebiete orientierten Auslegung des Erholungsbegriffs unvereinbar wären. Für eine derartige "Überhöhung" des Erholungsbegriffs findet sich in den Materialien zum Bundeskleingartengesetz kein Hinweis, obwohl der Gesetzgeber Anlaß gehabt hätte, eine entsprechende Absicht besonders herauszustellen, da Kleingärten häufig in "lärmkritischen" Bereichen wie Bahngeländen, Bundesfernstraßen und Flughäfen liegen.

- Eine Ausweisung von Kleingärten in Großstädten ist vielfach nur im Rahmen bestimmter, mit den großstädtischen Strukturen verbundener Vorbelastungen möglich.

Die Ausweisung von Kleingärten im Bebauungsplan Eidelstedt 52 kann daher nicht das Ziel haben, die Rahmenbedingungen im Sinne einer lärmfreien Erholungsmöglichkeit umzugestalten, sondern diese Bedingungen müssen im Interesse anderer vorhandener und zu erhaltender großstädtischer Funktionen als vorgegeben hingenommen werden.

Wegen der Situation Hamburgs als Stadtstaat und Ballungsgebiet befinden sich nahezu sämtliche Kleingartenanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu auf die eine oder andere Art und Weise lärm- und umweltbelastenden Gebieten, weil anderer Raum nicht zur Verfügung steht.

...

- Nach städtebaulichen Grundsätzen gehören Kleingärten in Ballungsräumen zu solchen Nutzungen, deren Aufgabe es ist, städtebauliche Bereiche zu gliedern. Sie sind dort auszuweisen, wo sie einerseits den Landschaftsraum nicht übermäßig strapazieren, aber andererseits auch Abschirmwirkungen zwischen solchen Nutzungen wahrnehmen, deren unmittelbares Aufeinandertreffen in aller Regel zu schwierigen Gliederungsüberlegungen führt. So wie Land- und Forstwirtschaftsflächenbereiche, aber auch Gewerbegebietsnutzungen, können auch Kleingartenflächen an Bahnanlagen ihre sinnvolle Ausweisung finden.

Im vorliegenden Bebauungsplan stellt die bestandsorientierte Ausweisung von Dauerkleingärten zwischen Alpenrosenweg und den Bahnanlagen als überwiegend grüne Pufferzone zum relativ dicht besiedelten angrenzenden Mehrfamilienhausgebiet östlich Alpenrosenweg eine städtebaulich wesentlich bessere Lösung dar, als eine Umwandlung in eine zwangsläufig verkehrs- und lärmintensivere Gewerbenutzung. Die Anordnung der achtgeschossigen Wohnhäuser nimmt Bezug auf die angrenzenden Grünflächen, deshalb ist eine Umwandlung in Gewerbegebiet nicht vertretbar. Problematisch wäre auch die Erschließung über bisher ruhige Wohnstraßen. Insofern würde eine Gewerbeflächenausweisung Abwägungsmängel enthalten.

- Die Zugänge der durch das allgemeine Wohngebiet und die Bahnanlage getrennten Kleingartenanlagen befinden sich am Alpenrosenweg. Auf die Festsetzung von Stellplatzflächen wurde verzichtet, da die Kleingärten von den im unmittelbaren Umfeld wohnenden Bediensteten der Deutschen Bundesbahn genutzt werden und zu Fuß erreichbar sind. Eine über die vorhandene Erschließung der Kleingärten weiterführende Wegeverbindung in südlicher Richtung ist wegen einer dann entstehenden Zerschneidung der Sportanlage und aus sicherheitlichen Gründen nicht zu vertreten. Eine Wegeführung unmittelbar entlang des Bahndamms ist nicht durchführbar, weil dies zu nicht vertretbaren Eingriffen in hergerichtete Kleingärten oder den vorhandenen Schießstand führen würde.

5.5 Bahnanlage

An der westlichen Plangebietsgrenze verlaufend das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Eidelstedt und Gleisanlagen von S-Bahnlinien. Soweit Flächen innerhalb des Plangebiets liegen, werden sie nachrichtlich als oberirdische Bahnanlagen übernommen. Darüber hinaus von der Deutschen Bundesbahn als Stellplatzanlage und für Zwecke der Zuwegung zum Bahngelände genutzte Flächen auf dem Flurstück 5440 werden als unverbindliche Vormerkung "vorgesehene Bahnanlage" gekennzeichnet.

5.6 Straßenverkehrsfläche

Die Straßen Alpenrosenweg, Redingskamp und Krummer Kamp werden entsprechend dem Bestand als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen. Veränderungen im Straßenraum und im Fußwegenetz sind gegenwärtig nicht beabsichtigt.

5.7 Lärmschutz

Es ist im Rahmen der Abwägung geprüft worden, ob als planerische Festsetzung Lärmschutzmaßnahmen wegen der von der Bahnanlage und der Sportanlage ausgehenden Lärmemissionen zu treffen sind. Hiernach hat sich ergeben, daß aktive Maßnahmen wegen ihrer geringen Wirksamkeit auf die bestehende Hochhausanlage nicht in Erwägung gezogen werden können. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt eine Bestandsicherung der im Eigentum der Bundesbahn befindlichen Mehrfamilienhäuser. Es sind keine Beschwerden von Mietern aus diesen Gebäuden in bezug auf Lärmbeeinträchtigungen - ausgehend von der Bahn oder Sportanlage - bekannt.

...

Hinsichtlich der eingeschossigen Ausweisung des Gebäudes Alpenrosenweg 64 als allgemeines Wohngebiet hat die Abwägung ergeben, daß eine Wohnnutzung des bestehenden Gebäudes unter Berücksichtigung der privaten Belange des Grundeigentümers weiterhin vertretbar ist. Im Hinblick auf eine sinnvolle Grundstücksverwertung wurde auf die Festsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Anlage von Lärmschutzwällen oder -wänden) verzichtet. Eine planungsrechtliche Festsetzung der Zuordnung von Wohn- und Schlafräumen an der lärmabgewandten Gebäudeseseite scheidet ebenfalls aus, da die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bei diesem Einzelobjekt im Baugenehmigungsverfahren durchgesetzt werden können. Maßgeblich dafür sind die als Technische Baubestimmungen - Schallschutz - eingeführten "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm" vom 6. Mai 1981 mit den Änderungen vom 21. Juni 1983 und 23. Juni 1987 (Amtlicher Anzeiger 1981 Seite 1049, 1983 Seite 1109, 1987 Seite 1619). Die vorgenannten Maßstäbe gelten gleichermaßen für die im östlichen Planbereich getroffene Ausweisung eines eingeschossigen Wohngebietes auf Flächen östlich der Sportanlage (siehe im übrigen Ziffer 5.2).

Bei der Sportanlage handelt es sich um eine seit 1932 überwiegend von Vereinsmitgliedern des Eisenbahner Turn- und Sportvereins genutzte Einrichtung. Die von der Nutzung dieser Anlage bisher ausgegangenen Beeinträchtigung sind von den Anliegern der Grundstücke seit Jahren ohne Beschwerden hingenommen worden. Darüber hinaus werden lärmintensive Sportereignisse (vor allem Leichtathletik-Wettkämpfe) seit geraumer Zeit außerhalb des Plangebiets auf der Regionalsportanlage Steinwiesenweg ausgetragen.

Dem Vereinshaus mit Kegelbahn ist eine gastronomische Nutzung angeschlossen. Störungen durch Besucher sind aufgrund der Entfernung zu den Wohngebieten nicht zu erwarten.

Durch die abseits von der Wohnbebauung angeordnete Lage des Vereinshauses und der sonstigen baulichen Anlagen sowie durch vorhandene abschirmende Grünbestände an den Grundstücksgrenzen sind die Sportlärmissionen auf ein zumutbares Maß beschränkt worden.

Von der Sportanlage ausgehende Verkehrslärmissionen sind unerheblich, da eine Befahrbarkeit des Geländes nur für die Betreiber des Vereinshauses vom Redingskamp besteht. Da Beschwerden seitens der Anwohner bislang nicht bekannt sind, ist davon auszugehen, daß die getroffenen Regelungen den Bedürfnissen der Bewohner der Häuser gerecht werden. Nach allem sind (auch in Anbetracht der vom Bahngelände ausgehenden Lärm-Vorbelastung des Gebiets) auf der Sportplatzfläche keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen mehr möglich oder durchsetzbar. Hier könnten Maßnahmen erst im Zusammenhang mit einer Umgestaltung der Sportanlage ergriffen werden, die vornehmlich zu einer Verbesserung der Abstände zu den südlich der Sportanlage liegenden Wohngebäuden führen sollte.

5.8 Schutz des Grundwassers

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einzugsbereich des Wasserwerkes Stellingen. Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist die Ausweisung eines Schutzgebiets geplant. Das Gebiet wird in einem förmlichen Verfahren nach §§ 27 und 96 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 mit der Änderung vom 9. Oktober 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 335, 1986 Seite 322) festgesetzt. Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung können sich Verbote und Nutzungsbeschränkungen ergeben.

...

5.9 Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich erhaltenswerte und dem Baumschutz unterliegende Bäume. Für sie gelten die Beschränkungen nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

5.10 Altlasten

Im Plangebietsbereich befindet sich eine Munitionsverdachtsfläche (Panzergraben), die in nordwestlich/südöstlicher Richtung ca. 50 Meter parallel zum Böschungsfuß der Gleisanlagen verläuft. Bei Bauaktivitäten ist sicherzustellen, daß die für die Kampfmittelräumung zuständige Abteilung diesen Bereich zuvor prüft und ggf. saniert.

Weiterhin befindet sich im Plangebietsbereich (Flurstück 5440, hier sind Bahnanlagen vorgesehen) eine Altlastfläche mit Verdacht auf Bauschuttagerungen. Auffälligkeiten im Untergrund, die den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen entgegenstehen könnten, sind bisher nicht festgestellt worden.

6. Aufhebung bestehender Pläne

Für das Plangebiet werden insbesondere die Festsetzungen des Baustufenplans Eidelstedt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist ca. 123.198 m² groß. Davon werden für Straßenverkehrsflächen ca. 8.290 m², für Bahnanlagen ca. 1.530 m² und für Dauerkleingärten ca. 32.915 m² benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.